

GZ 466/18-III/C/96

Richtlinien im Zusammenhang mit der
Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes,
Neuregelung mit 1. Juni 1996

Verteiler: VII, N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Erweiterung der generellen Ermächtigung zur Einrechnung von
Zeiten in das prov. Dienstverhältnis und in die Ausbildungsphase

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 3 und 4 und § 138 BDG

Stellung: Unbefristet

Rundschreiben Nr. 36/1996

An alle Ländersschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

In der Anlage wird das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 20.
Mai 1996, GZ 928.250/1-II/5/96, betreffend Richtlinien im
Zusammenhang mit der Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes -
Neuregelung mit 1. Juni 1996, zur gefälligen Kenntnisnahme und
Beachtung übermittelt.

Das in den Richtlinien zitierte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 28. April 1995, GZ 928.250/0-II/5/95, wurde mit Rundschreiben
NR. 45/1995, GZ 466/7-III/C/95, übermittelt.

Im Hinblick auf die Erweiterung der generellen Ermächtigung zur
Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis und in
die Ausbildungsphase ab 1. Juni 1996 sind Anträge auf Einrechnung
von Zeiten unter Anschluß der unter Punkt III der Richtlinien
angeführten Angaben nur in jenen Fällen anher vorzulegen, die von
der generellen Ermächtigung nicht erfaßt sind.

Abschriften der Bescheide über die Einrechnung von Zeiten in das
provisorische Dienstverhältnis sowie in die Ausbildungsphase sind
anher vorzulegen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

Beilage

Wien, 1. Juli 1996

Für die Bundesministerin:
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: